

Bebauungsplan Brandmatt Süd II, Gemeinde Sasbachwalden

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Zink Ingenieure
Poststraße 1
77886 Lauf

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

freie Mitarbeit

DENNIS VAN DEN POEL, M. Sc. Forstwissenschaften



Bühl, Stand 21. Juli 2018

Bebauungsplan Brandmatt Süd II, Gemeinde Sasbachwalden

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Brandmatt Süd II, Gemeinde Sasbachwalden, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europa-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders ge-schützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der An-hänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europa-rechtlich geschütz-ten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschät-zung inklusive eines Vorottermines durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüfte, welche europäisch geschütz-ten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mög-liche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser ar-tenschutzrechtlichen Abschätzung war zu entscheiden, ob eine saP sowie weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Die Be-troffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbestän-den gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen arten-schutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Brandmatt zwischen der L 86 und der Straße Am Glöckleshof. Das in teilweise steiler Hanglage liegende Gelände weist in Richtung Südwest.

Größere Teile der Fläche wurden in jüngster Vergangenheit so stark gestört, dass der Boden keine Vegetationsbedeckung aufweist. Ansonsten befindet sich ein Schuppen

Allerdings befand sich im Jahr 2016 im östlichen Teil eine teilweise verbrachte Obstwiese mit zum Teil älteren Bäumen auf den Flurstücken 5093 bis 5096 sowie auf dem Flurstück 5098 auf einer Fläche von ungefähr einem Hektar (siehe hierzu auch artenschutzrechtliche Abschätzung zum direkt angrenzenden Bebauungsplan GE Dreschschopf, BOSCHERT 2016). Diese Flächen wurden im Jahr 2017 zum Zeitpunkt der Begehungen in anderer Struktur an-getroffen. Die Bäume waren gefällt und gerodet.



3.0 Vorgehensweise und Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermines am 18. April 2018. Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert aber auch auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Aufgrund der beim Vororttermin festgestellten Zauneidechsenvorkommen wurden am 11., 23. und 31. Mai sowie am 12. Juni 2018 weitere Kontrollen durchgeführt, um die Verbreitung und den Bestand dieser Reptilienart zu erfassen.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete

Vogel- und Naturschutzgebiete befinden sich in deutlicher Entfernung von über zwei Kilometern zum Geltungsbereich. Das nächste FFH-Gebiet, eine Teilfläche von '7314-341 Schwarzwald-Westrand bei Achern', liegt etwa 700 Meter südwestlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Lage und der Entfernung ist eine Einwirkung auf das Gebiet mit dem Vorhaben ausgeschlossen.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die kartierten Biotope nach NatSchG 73143175639 'Besenginsterweide u. Magerrasen im Gew. Brandmatt O Sasbachw.' sowie 173143170597 'Naturnaher Bach II - Gewinn Brandmatt O Sasbachwalden'. Der zuerst genannte Biotop wurde bei der Kartierung im Jahr 2016 neu ausgewiesen (siehe Karten 2 und 3). Der zuletzt genannte Biotop war bereits vorher bekannt. Jedoch liegt der abgegrenzte Bereich an einer anderen Stelle. Zur aktuellen Situation dieser beiden kartierten Biotope siehe Ausführungen im Anhang.

Südlich der Straße Am Glöckleshof liegen mehrere kartierte Biotope, u.a. das großflächige Biotop 173143170588 'Grünlandkomplex - Gewinn Brandmatt O Sasbachwalden' sowie mehrere kleinerflächige Biotope. Für diese sind keine Auswirkungen zu erwarten.



Der nächste kartierte Biotop nach LWaldG befindet sich in ungefähr 600 Meter Entfernung in südöstlicher Richtung. Durch die Planumsetzung ist u.a. aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich mit keinerlei Beeinträchtigungen zu rechnen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehungen wurden im Geltungsbereich keine Vogelarten nachgewiesen. Benachbart kommen in den Bereichen mit Häusern Arten wie *Hausrotschwanz*, *Kohl-* und *Blau-meise* sowie *Amsel* vor. Südlich bzw. südwestlich kommen weitere Arten wie *Mäusebussard* (Reveir am gegenüberliegenden Hang), *Ringeltaube*, *Rabenkrähe*, *Elster*, *Buch-* und *Grünfink*, *Mönchsgrasmücke* sowie *Wiesenpieper*. Sämtliche Arten, bis auf den Wiesenpieper, brüten auch in der Umgebung. Im Gebiet selbst bietet lediglich der Schuppen Brutmöglichkeiten, u.a. für *Amsel*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze*. Ansonsten bestehen keine Nistmöglichkeiten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei einem Abriss des Schuppens nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings der Schuppen erhalten bleibt, tritt keine Verletzung dieses Verbotstatbestandes ein. Falls der Schuppen dennoch weichen muss, sind Maßnahmen vorzusehen (siehe Vermeidungsmaßnahmen - VM 1 - *Baufeldräumung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die prinzipiell möglich sind, können nicht ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich jedoch bei den angenommenen bzw. zu erwartenden Arten um verbreitete und/oder häufige Vogelarten, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert hat, auch wenn ein Revier dieser Arten aufgegeben werden würde. Alle diese Arten haben einen guten Erhaltungszustand. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich um vergleichsweise häufige Art handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann, da keine Fortpflanzungsstätten zerstört werden, ausgeschlossen werden. Falls der Schuppen abgerissen wird, tritt ebenfalls keine Verletzung dieses Verbotstatbestandes ein, da es sich um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten handelt, bei denen der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten bleibt.



Zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

Für Arten, die im Umfeld des Geltungsbereiches brüten und die diese als Nahrungshabitat nutzen und als regelmäßige Nahrungsgäste auftreten können, wie z.B. *Rabenkrähe*, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraums keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Ein Teil dieser Arten wird auch die zukünftigen Siedlungsbereiche wiederum als Nahrungsfläche nutzen, andere die Flächen, auf denen Vorsorgemaßnahmen stattfinden.

Säugetiere - Fledermäuse

Ein Quartierpotential für Fledermäuse besteht im Schuppen, allerdings Einzelquartiere und keine Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben).

Leitlinien zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten sind aufgrund der Struktur auszuschließen. Auch essentielle Nahrungsgebiete sind nicht anzunehmen.

Wie bei den Vögeln kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beim Abriss nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings der Schuppen erhalten bleibt, tritt keine Verletzung dieses Verbotstatbestandes ein. Falls der Schuppen dennoch weichen muss, sind Maßnahmen vorzusehen (siehe Vermeidungsmaßnahmen - VM 1 - *Baufeldräumung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die prinzipiell möglich sind, können nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund des Eingriffs selbst nicht von einer erheblichen Auswirkung auszugehen. Anlagen- und betriebsbedingt könnte es zukünftig zu Störreizen durch Beleuchtungen kommen, die in die angrenzenden Offenlandbereiche hineinreichen und so Nahrungsgebiete und Leitlinie verschiedener Arten beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die lichtempfindlichen Gattungen *Plecotus* und *Myotis*, in diesem Fall vor allem *Wasser-* und *Wimperfledermaus*, aber auch die beiden *Bartfledermaus*-Arten. Dies wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (siehe Vermeidungsmaßnahmen - VM 2 - *Vermeidung von Lichtemissionen*). Daher sind Betroffenheiten und die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen, da sich u.a. keine essentiellen Nahrungsgebiete im Geltungsbereich befinden.



Säugetiere - Haselmaus

Vor allem aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der relativ isolierten Lage in einem Siedlungsbereich ohne direkte Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Säugetiere - weitere Arten

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen, auch wenn ein Auftreten in der nahen Acher prinzipiell nicht auszuschließen ist.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Bei der ersten Begehung am 18. April 2018 wurden entlang der Grenze des Geltungsbereiches von Norden nach Osten im Bereich der steilen Hanglagen, beim Schuppen und den benachbarten Mauern insgesamt neun Alttiere (fünf Männchen und vier Weibchen) sowie mehrere Jungtiere aus dem letzten Jahr kartiert. Davon lagen je ein Fundpunkt eines Männchens und eines Weibchens außerhalb des Geltungsbereiches. Weitere Kontrollen am 11., 23. und 31. Mai sowie am 8. Juni 2018 bestätigten die Verbreitung und Häufigkeit dieser Art im und direkt benachbart zum Geltungsbereich mit fünf bis sieben Individuen pro Zählung. Der Bestand kann, bei einem Korrekturfaktor von 5 errechnet 45 Tiere, bei ungefähr 40 bis 50 Tieren liegen.

Bei einer vollständigen Überplanung und Überbauung werden zumindest zwei der drei Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Tötung und Zerstörung von Lebensstätten, verletzt.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit. Goldammer und Rotkehlchen.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Mäusebussard	--	--
Ringeltaube	--	--
Kohlmeise	--	--
Blaumeise	--	--
Hausrotschwanz	+ Tötung	VM 1
Mönchsgrasmücke	--	--
Rabenkrähe	--	--
Elster	--	--
Amsel	+ Tötung	VM 1
Bachstelze	+ Tötung	VM 1
Buchfink	--	--
Grünfink	--	--
Säugetiere		
Fledermäuse	+ Tötung, Störung	VM 1, 2
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	+ Tötung, Lebensraumzerstörung	VM 3
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Kreuzkröte	--	--
Gelbbauchunke	--	--
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler		
	--	--
Muscheln		
	--	--
Krebse		
	+ Tötung, Lebensraumzerstörung	VM 3
Pseudoskorpione		
	--	--
Wasserschnecken		
	--	--
Landschnecken		
	--	--
Libellen		
	--	--
Holzkäfer		
	--	--
Wasserkäfer		
	--	--
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--



Tabelle 1: Fortsetzung.

artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--	--
<i>Moose</i>	--	--	--
<i>Flechten</i>	--	--	--

Nach aktueller Planung werden jedoch sämtliche Vorkommen der Zauneidechse nicht berührt, da in diesen Bereichen eine öffentliche Grünfläche geplant ist (siehe Karte 1). Daher ist eine Verletzung von Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen, da in diese Bereiche durch eine geplante Bebauung nicht eingegriffen wird. Ergänzend können die Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf der öffentlichen Grünfläche verbessert werden.

Für die *Mauereidechse* sowie die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen waren hier nicht zu erwarten, auch wenn zumindest die *Schlingnatter* in der weiteren Umgebung nachgewiesen ist.

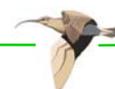
Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Sasbachwalden, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es ein kleines Fließgewässer, das jedoch für artenschutzrechtlich relevante Amphibien-Arten keine Bedeutung besitzt. Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden. Ferner kommen artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten wie *Kammolch*, *Springfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Kreuz- und Wechselkröte* nicht im Naturraum vor. Dies gilt auch für *Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander*. Lediglich die *Gelbbauchunke* ist im Naturraum bekannt, auch in der Nähe von Sasbachwalden, jedoch nicht im Geltungsbereich. Dort fehlt auch der Lebensraum für diese Art. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.



Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen. Das kleine Fließgewässer könnte prinzipiell für den Steinkrebs Lebensraum bieten. Da das Gewässer jedoch erhalten bleibt inklusive des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens, ist keine Auswirkung zu erwarten (siehe Vermeidungsmaßnahmen - VM 3 - *Vermeidung eines Eingriffs in die Uferbereiche sowie das Gewässer selbst*). Weitere Arten aus diesen Gruppen sind nicht zu erwarten, da entweder die Gewässerstruktur, z.B. sämtlichen *Fischen und Rundmäulern*, aber auch bei *Libellen* und *Muscheln*, ungeeignet ist oder das Gewässer sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der entsprechenden Arten befindet wie z.B. bei den *Muscheln*. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

Pseudoskorpione

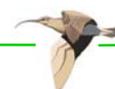
In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

Käfer

Holzkäfer - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie *Heldbock* oder *Alpenbock* dieser Tiergruppe können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da Vorkommen von Arten dieser Tiergruppe im Naturraum nicht bekannt sind und da geeignete Lebensraumausstattung, Bäume älterer Stadien mit Totholzanteilen, im Geltungsbereich nicht vorhanden sind.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht



mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die Käfer ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachfalterarten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt nicht im Naturraum vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

I. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehung und ergänzender Untersuchungen zur Zauneidechse sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säu-*



getiere (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Zauneidechse*) und *Krebse* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden: *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen* (außer *Krebse*), *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*), *Amphibien*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose und Flechten*.

II. Maßnahmen

Durch verschiedene Maßnahmen kann die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Dies betrifft die Artengruppen der *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse*).

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

- Die Baufeldräumung, insbesondere wenn der Schuppen entfernt wird, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der *Vögel* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. *Eulen-* und *Specht-*Arten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden.
- Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen bei *Fledermäusen* muss, falls der Schuppen entfernt wird, außerhalb der Aktivitätszeit von *Fledermäusen*, also von November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.
- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haus-* und *Feldsperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.



• Sollte die Baufeldräumung aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht in den vorgesehenen Zeiträumen möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Nestersuche bzw. eine Kontrolle stattfinden. Sollten Nester oder Fledermausquartiere gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggigen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen durch die zukünftige Nutzung des Geländes können prinzipiell Betroffenenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung des Offenlandes, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

VM 3 - Vermeidung eines Eingriffs in die Uferbereiche sowie das Gewässer selbst

Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, in das kleine Fließgewässer einzugreifen und in seine Uferbereiche bau-, anlagen- und betriebsbedingt in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von fünf Metern innerhalb von Ortschaften auf jeden Fall einzuhalten.

7.0 Quellen und Literatur

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.



8.0 Anhang

Im Kapitel 4.0 *Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG* wird beschrieben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die kartierten Biotope nach NatSchG 73143175639 'Besenginsterweide u. Magerrasen im Gew. Brandmatt O Sasbachw.' sowie 173143170597 'Naturnaher Bach II - Gewinn Brandmatt O Sasbachwalden' liegen. Der zuerst genannte Biotop wurde bei der Kartierung im Jahr 2016 neu ausgewiesen (siehe Karten 2 und 3). Der zuletzt genannte Biotop war bereits vorher bekannt. Jedoch liegt der abgegrenzte Bereich an einer anderen Stelle.

In den Biotoperhebungsbögen ist für diese beiden Biotope folgende Biotopbeschreibung aufgeführt (auf Basis einer Vorortbegehung am 31. Mai 2016):

'Besenginsterweide u. Magerrasen im Gew. Brandmatt O Sasbachw.'

Auf steiniger, ungenutzter Böschung in mäßig steilem SW-Hang hat sich eine Besenginsterweide mit mehr oder weniger dicht stehenden Ginsterbüschen und Arten der bodensauren Magerrasen (Gewöhnliche Kreuzblume, Kleiner Sauerampfer, Kleines Habichtskraut u.a.) in den Lücken eingestellt. Feldschicht wegen des sehr flachgründigen Standorts schütter, mit zahlreichen offenen Bodenstellen und geringem Grasanteil.

Etwas weiter hangabwärts folgt ein durch einen Fettbrachestreifen abgetrennter, kleiner, brachliegender Magerrasenrest bodensaurer Standorte mit dominierendem Rotschwingel. Neben den oben genannten Magerrasenarten kommen weitere Säure- und Magerkeitzzeiger wie Blut- und Bärwurz vor, auch Feuchte- bzw. Wechselfeuchtezeiger wie Sumpf-Hornklee, Großer Wiesenknopf und Wiesen-Knöterich vorhanden.

'Naturnaher Bach II - Gewinn Brandmatt O Sasbachwalden'

Biotopbeschreibung von 1996 teilweise noch zutreffend.

Änderungen: Die Hangneigung beträgt nur ca. 10°. Der Verlauf des am Fuß einer Böschung mit Besenginsterweide (vgl. neue Biotopnr. 1-7314-317-5639) austretenden, 0,5m breiten und tiefen Bachs ist relativ geradlinig, unverbaut, aber höchstwahrscheinlich im Lauf verlegt.

Das kaum sichtbare Bett ist stark eingewachsen mit einer Gewässerbegleitenden Hochstaudenflur aus diversen Hochstauden und Nässezeigern (Wilde Engelwurz, Wiesen-Knöterich, Berg-Kälberkropf, Mädessüß, Rohr-Glanzgras u.a.) bzw. Nitrophyten (Brennnessel, Klebkraut u.a.), eine gewässerspezifische Vegetation existiert nicht (kein FFH-Lebensraumtyp).



1996:

Etwa 0,2 - 0,3 m breiter Wiesenbach, an Nordhang (Neigung ca. 45°) verlaufend. Das Fließgewässer ist mäßig tief in die Sohle eingeschnitten, es pendelt durch eine Fettwiese mit hohem Anteil an Saumarten, von deren Vegetation es vollständig überschattet wird => keine Ausbildung einer typischen Ufervegetation. Substrat: grusig-tonig.

Eine Überprüfung am 21. Juni 2018 erbrachte folgende Ergebnisse:

Der größte Teil des kartierten Biotops ist sehr stark beeinträchtigt. Die Besenginsterweide existiert nicht mehr, der Magerrasen nur noch in sehr kleinen Restbeständen. Größere Teile der Fläche wurden in jüngster Vergangenheit sogar so stark gestört, dass der Boden keine Vegetationsbedeckung aufweist.

Zwar ist das Gesamtgebiet mit 45 erfassten Arten recht artenreich, die meisten der erfassten Arten sind aber "Allerweltsarten" ohne wertgebende Bedeutung für den Biotop. Auch bezüglich des Deckungsgrads sind Störung zeigende Ruderalarten wie Kanadisches Berufskraut (*Erigeron canadensis*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*) und weitere dominant.

Der besonders feuchte Teilbereich im Südosten Geltungsbereiches ist von *Brennessel* (*Urtica dioica*), *Goldrute* (*Solidago canadensis*) und *Mädesüß* (*Filipendula ulmaria*) dominiert und somit auch nicht als wertvoller Biotop zu bewerten.

Die Flächengröße bei der Erfassung von Magerrasen beträgt im Regelfall für isoliert liegende Flächen mindestens 500m². Kleinere Flächen sind nur dann zu erfassen, wenn ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Zudem sind sie zu erfassen, wenn sie in direktem räumlichem Kontakt mit weiteren gesetzlich geschützten Biotoptypen vorkommen.

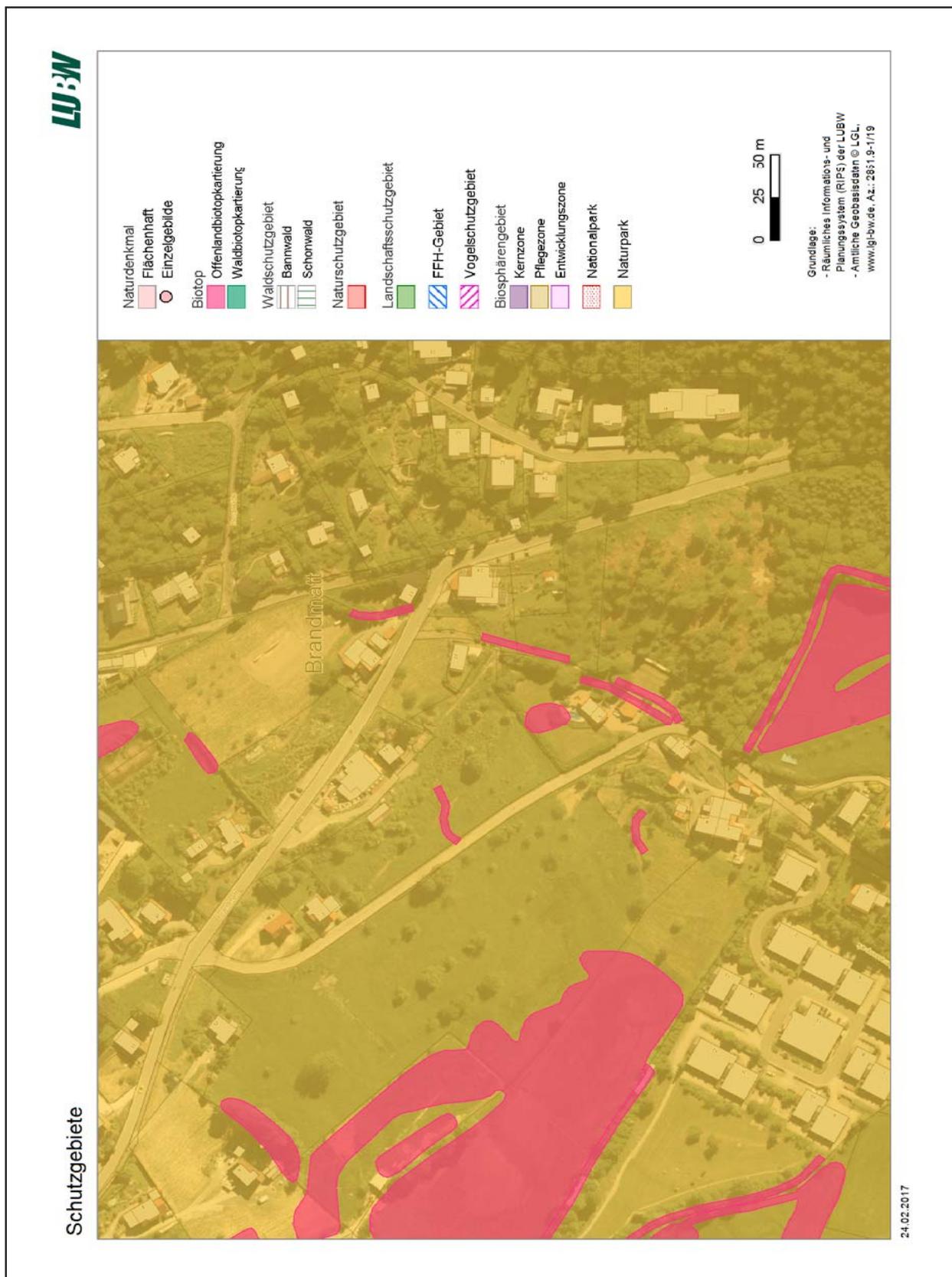
Insofern sind die im Geltungsbereich erfassten Teilflächen zu klein, um sie nach LUBW-Kartierrichtlinie als Magerrasen zu erfassen. Das Arteninventar beinhaltet zwar einige wenige ausgesprochene Magerkeitszeiger, doch insgesamt kommen nur wenige Arten und kaum wertgebende Arten auf diesen Teilflächen vor, weshalb auch keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung festzustellen ist.

Beim dritten kartieren Biotop ist anzumerken, dass der in der aktuellen Unterlagen abgegrenzte Bereich an einer anderen Stelle eingetragen ist. Der tatsächliche Verlauf ist in Karte 2 zu sehen.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf der Gesamtfläche keine nach § 33 NatSchG/33 BNatSchG wertvollen und damit zu schützende Biotopie erfasst werden konnten bzw. die Fragmente so stark beeinträchtigt sind, dass sie nicht mehr von naturschutzrechtlicher Relevanz sind. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 ist daher nicht erforderlich, da keine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Biotopie vorliegt.





Karte 2: Lage der kartierten Biotope mit Stand 24. Februar 2017.





Karte 3: Lage der kartierten Biotope mit Stand 22. März 2018.

